



Bootsplatzverordnung der Gemeinde Meyriez

I Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff

¹ Bootsplätze im Sinne dieser Verordnung sind Trockenplätze für Motor- und Ruderboote, Beiboote sowie Surfbretter, Kanus und Kajaks auf öffentlichem Grund im Uferabschnitt der politischen Gemeinde Meyriez.

² Die durch den Kanton verwalteten Bojenplätze sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

2. Zweck

Diese Verordnung regelt die Benutzung der Bootsplätze auf dem öffentlichen Grund (Hafen und Chatoney Park).

3. Zonen für Bootsplätze

Die Stationierung von Booten, Beibooten, Surfbrettern, Kanus und Kajaks ist nur in den folgenden Zonen erlaubt (siehe auch **Anhang 1**):

- 1) Bootshafen bei der «Pintliwiese» für Motor- und Ruderboote;
- 2) Begrenzter Bereich bei der «Chatoneywiese» am See für Beiboote (Zugang Bojenfeld);
- 3) Trockenlager beim «Chatoney-Steg» für Surfbretter, Kanus und Kajaks;
- 4) Bootsplätze am Ufer im Wald für Motor- und Ruderboote sowie Beiboote, Kanus, Kajaks und Surfbretter.

4. Identifizierbarkeit

Alle Boote, Beiboote, Kanus, Kajaks und Surfbretter müssen entweder durch die amtlichen Kennzeichen oder durch Beschriftung mit Name und Adresse des Besitzers / der Besitzerin eindeutig identifizierbar sein.

5. Nutzungsgebühren

Für alle Boote, Beiboote, Kanus, Kajaks und Surfbretter wird eine jährliche Nutzungsgebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang 2 erhoben.

6. Haftung

¹ Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Boot am Hafenbereich oder anderen Booten verursacht werden.

³ Für Schäden an stationierten Booten übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sofern diese nicht unter die Haftpflicht der Gemeinde fallen.

II Organe und Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über den Hafen und das Chatoney-Areal aus und bestimmt das allgemeine Bootsplatzangebot und

- bewilligt bei der Anwendung der Warteliste oder der Übertragung von Bootsplätzen in begründeten Fällen Abweichungen von den Zuteilungsregeln;
- bestimmt Berechnung und Belastung der Benutzungskosten;
- ahndet erstinstanzlich Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung.

2. Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anmeldungen für Bootsplätze entgegen, füllt das Anmeldeblatt aus und übergibt dieses dem Hafenmeister, der über die Zuteilungen und Abmeldungen informiert.

3. Der Hafenmeister

¹ Der Hafenmeister verwaltet und betreibt die Bootsplätze. Er beaufsichtigt deren Benutzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Sommersaison) und kontrolliert periodisch in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Wintersaison).

² Dem Hafenmeister obliegen namentlich folgende Aufgaben (Auszug aus Stellenbeschrieb):

- a) Er nimmt die Anmeldungen für die Bootsplätze vom Gemeindebüro entgegen;
- b) er führt und aktualisiert die Warteliste;
- c) im Falle einer Zuteilung weist er den Bootsplatz zu, komplettiert das Anmeldeblatt, stellt ggfs. einen Bootsplatznachweis aus und führt eine Liste über die vermieteten Plätze;
- d) er ist befugt, über freiwerdende Bootsplätze bis zu einer Weitervermietung sowie über vorübergehend nicht benutzte Plätze zu verfügen und diese für eine Zwischennutzung gegen eine anteilsmässige Gebühr zu vergeben;
- e) er ist befugt, Boote an andere Plätze zu verlegen.

² Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung des Hafenbereichs.

² Die Gemeindeverwaltung stellt jährlich die Benutzungsgebühren den Bootsplatznutzer vorschüssig in Rechnung.

III Bootsplätze

1. Grundsatz

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen fix zugeteilten Bootsplatz am Wasser.
- ² Die Plätze in den Zonen 1 4 werden vom Gemeinderat nach den folgenden Prioritäten zugeteilt:
- a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde
- b) Personen mit Wohneigentum ohne Wohnsitz in der Gemeinde
- c) Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde
- ³ Je Person oder Haushalt wird nur ein Platz zugeteilt; temporäre Stationierungen können nach Absprache mit dem Hafenmeister bewilligt werden.

2. Bedingungen

- ¹ Für die Boote mit amtlichen Kennzeichen in den Zonen 1 (Hafen) und 4 (Wald) gelten die folgenden Bedingungen:
- a) Die Nutzenden müssen Eigentümer/in des Bootes sein und dieses auf seinen/ihren Namen eingelöst haben;
- b) das Boot muss im Kanton Freiburg immatrikuliert sein;
- c) das Boot muss in betriebsfähigem Zustand sein.
- ² Änderungen wie Wohnsitz, Adresse, Eigentumsverhältnisse sind innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ³ Die Beiboote in den Zonen 2 (Wiese Chatoney) und 4 (Wald) sind im dafür vorgesehenen Uferbereich (Zone 2: Kette zum Befestigen) zu lagern.
- ⁴ Die Besitzer/innen der Beiboote, Surfbretter, Kanus und Kajaks in den Zonen 3 (Trockenplatz) und 4 (Wald) benützen die vom Hafenmeister zugewiesenen Plätze.

3. Warteliste

Begehren um Eintrag in die Warteliste sind schriftlich mit dem Anmeldeblatt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

4. Platzzuteilung

Die Zuteilung eines Bootsplatzes erfolgt in schriftlicher Form. Das Anmeldeblatt wird ergänzt und vom künftigen Benutzer visiert.

5. Übertragung von Bootsplätzen

- ¹ Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein Bootsplatz an in der Gemeinde wohnende Familienangehörige in direkter Linie übertragen werden.
- ² Aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung des Gemeinderats ist die Abtretung an Dritte für eine Saison zulässig.

³ Die Vermietung des Platzes oder des Bootes an Dritte durch die Nutzenden ist untersagt und der Abtausch von Plätzen unter Bootseignern bedarf der Genehmigung des Hafenmeisters.

6. Dauer des Benutzungsrechts

- ¹ Das Benutzungsrecht gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der oder die Berechtigte nicht fristgerecht darauf verzichtet oder es durch die Gemeinde nicht entzogen wird.
- ² Der Verzicht auf das Benutzungsrecht ist mit einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- ³ Das Benutzungsrecht kann vom Gemeinderat nach einmaliger Ermahnung mit Verfügung ohne Entschädigung entzogen werden, wenn von den Berechtigten Verordnungsvorschriften und/oder Weisungen sowie Zahlungsfristen usw. nicht befolgt werden.
- ⁴ Bei Wegzug des Berechtigten aus der Gemeinde kann das Benutzungsrecht vom Gemeinderat frühestens auf Ende des Kalenderjahres entzogen werden.

7. Benutzungsvorschriften

Es sind folgende Benutzungsvorschriften gemäss Tafel beim Chatoney-Steg zu beachten:

- a) Die Boote sind ordentlich zu unterhalten und korrekt am zugewiesenen Ort / in der zugewiesenen Zone zu platzieren und festzubinden;
- b) jede Verunreinigung der Gewässer oder des Platzumfeldes ist zu unterlassen;
- c) nicht termingerecht entfernte Boote werden durch die Gemeinde auf Kosten der Eigner entfernt;
- d) nicht identifizierbare Boote und Surfbretter werden Ende Saison entfernt und zwischengelagert.

IV Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Merlach an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES VON MERLACH

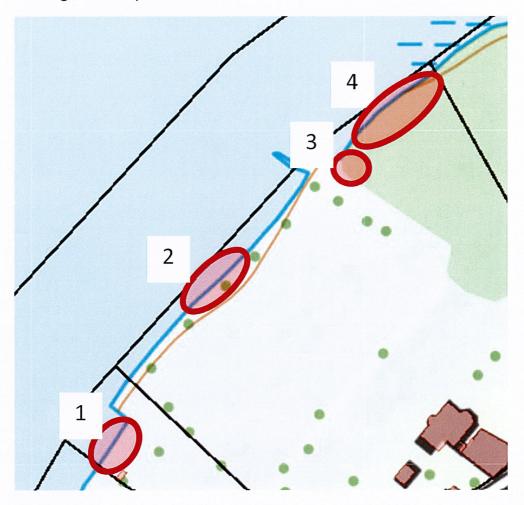
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Josiane Zeyer

Martin Rychener

Anhang 1: Bootsplatz-Zonen



- 1 = Hafen
- 2 = Wiese Chatoney
- 3 = Trockenplatz
- 4 = Wald

Anhang 2: Gebührenordnung

Zone	Bootsart	Pro Jahr	Bemerkungen
1	Motor- und Ruderboote	CHF 250.00	- mit amtlichem Kennzeichen
2	Beiboote	CHF 80.00	für den Zugang zu den BojenKennzeichnung mit Namen und Adresse erforderlich
3	Surfbretter / Kanus / Kajaks	CHF 50.00 CHF 80.00	- Kennzeichnung mit Namen und Adresse erforderlich
4	Motor- und Ruderboote / Beiboote / Kanus / Kajaks / Surfbretter	CHF 180.00 CHF 80.00 CHF 50.00	- amtl. Kennzeichen oder Kennzeichnung mit Namen und Adresse erforderlich

Auswärtige Benutzer bezahlen 150% der jeweiligen Jahresgebühr.